

## Umweltbericht

### 1. Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)/SUP-Pflicht der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 3 (2) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei Regionalplan-Änderungen eine Umweltprüfung vorzunehmen. Art 12 (1) BayLpIg gibt vor, als gesonderten Bestandteil der Regionalplan-Begründung einen Umweltbericht zu erstellen. Gemäß Art. 12 (2) werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplan-Änderung auf die Umwelt hat, unter Berücksichtigung deren Zielsetzungen und ihres räumlichen Geltungsbereichs entsprechend dem Planungsstand ermittelt beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben, soweit diese vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

### 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

#### 2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist seit dem 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt. Da der militärische Flugplatz noch nicht entwidmet worden ist, haben die militärflugbedingten Lärmschutzzonen, obwohl funktionslos, formal noch Bestand. Da noch immer nicht absehbar ist, wann der militärische Flugplatz offiziell entwidmet sein wird, beantragte die Gemeinde Maisach mit Schreiben vom 07.12.2006 vorsorglich für die Gebiete „Maisach-West“ (1,3 ha), „Maisach-Ost II“ (2,1 ha), „Malching-Ost“ (0,9 ha), „Germerswang-Nordost“ (2,8 ha) und „Germerswang-Nordwest II“ (0,2 ha) die Festsetzung von Ausnahmen im Regionalplan München von den vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Lage und Umgriff der geplanten Ausnahmeflächen sind der Tekturkarte 2 und den, dem Fortschreibungsentwurf beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

#### 2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Gemäß LEP sollen in den Regionalplänen u.a. für Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Diese sollen in Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen eingeteilt werden. Die Einteilung der Lärmschutzzonen und die jeweils zulässigen Nutzungen sind im LEP vorgegeben. Von diesen vorgegebenen Nutzungskriterien kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Hierzu können in den Regionalplänen Ausnahmegebiete ausgewiesen werden, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des durch die Fluglärmbelastung in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Da dies die Gemeinde Maisach plausibel darlegen konnte, und da der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt, der militärische Flugplatz aber noch nicht entwidmet ist, ist der Ausnahmeantrag der Gemeinde Maisach regionalplanerisch gerechtfertigt.

### 3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

#### 3.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Auf den fünf o.g. Ausnahmegebieten finden sich keine FFH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche. Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München werden die nicht als Räume von besonderer ökologischer Wertigkeit eingestuft.

Mit der anhängigen Regionalplan-Änderung wird der Gemeinde Maisach abweichend von den formal noch geltenden, real aber funktionslosen Lärmschutzkriterien, zunächst nur die Möglichkeit für eine, im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet. Im Zuge dieser kommunalen Planung werden die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein.

Entsprechend dem Regelungsgehalt der anhängigen Regionalplan-Änderung, kann sich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf der regionalen Ebene auf die fluglärmrelevanten Auswirkungen beschränken. Inhalt der Regionalplan-Fortschreibung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärmkriterien. Da, wie oben bereits dargelegt, der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde, sind in den beantragten Ausnahmegebieten keine fluglärmrelevanten Auswirkungen zu verzeichnen. Weder innerhalb noch außerhalb der nur noch formal geltenden Lärmschutzzonen gibt es militärischen Fluglärm.

#### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Bei Nicht-Fortschreibung des Regionalplans kann die Gemeinde Maisach aus formalrechtlichen Gründen erst nach erfolgter Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung realisieren. Die beantragten Ausnahmen im Regionalplan sind dann, nach erfolgter Entwidmung, jedoch nicht mehr erforderlich. In ihren Auswirkungen unterscheiden sich Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Fortschreibung folglich nur im Zeitfaktor. Im Bezug auf die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb hat ein Verzicht auf die Regionalplan-Fortschreibung keinerlei Auswirkungen (auch keine zeitlichen), da militärischer Flugbetrieb definitiv nicht mehr stattfindet.

### 4. Geprüfte Alternativen

Ohne Ausnahmen von den jetzt noch geltenden Nutzungsbeschränkungen lässt sich weder eine organische Siedlungsentwicklung Maisachs gewährleisten noch kann die Gemeinde ihre unterzentralen Funktion erfüllen, Flächen für zentralörtliche und regionale Zielsetzungen bereitzustellen.

Auch alle anderen theoretisch städtebaulich und regionalplanerisch sinnvollen Abrundungsflächen lägen innerhalb der funktionslosen, jedoch formal noch bestehenden Lärmschutzzonen. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Fortschreibung einzig maßgebliche Kriterium Fluglärmkriterien ergibt sich kein Unterschied. Auf eine diesbezüglich bewertende Auflistung aller theoretisch in Frage kommenden Entwicklungsflächen kann daher an dieser Stelle verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein.

## „Umwelterklärung“

### 1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärm- schutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLpIG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass in den Ausnahmegebieten keine FHH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche liegen. Mit der Einundzwanzigsten Änderung, Teil 2 des Regionalplans München wird der Gemeinde Maisach, abweichend von den funktionslos gewordenen Lärm- schutzkriterien in den Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, der militärische Flugbetrieb wurde zum 01.10.2003 endgültig eingestellt, zunächst nur die Möglichkeit für eine, im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet. Im Zuge dieser kommunalen Planung werden von der Gemeinde Maisach die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein. Inhalt der Regionalplan-Änderung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärm- schutzkriterien. Da der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde und auch eine zivilfliegerische Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz keine Lärmschutzzonen zur Folge hätte, ergeben sich durch die fünf Aus- nahmegebiete „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang-Nordost“ und „Germerswang-Nordwest II“ auf der Regelungsebene des Regionalplans keine fluglärm- bedingten Auswirkungen. Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Änderung unterscheiden sich nur im Zeitfaktor, da ohne Ausnahmen im Regionalplan, die Gemeinde Mai- sach erst nach formaler Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung realisieren kann.

### 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfah- rens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 20.03.2007 zugänglich ge- macht. Bis zum 22.04.2007 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsver- fahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse. Die vorgetra- genen Hinweise und Bedenken wegen einer eventuellen zivilfliegerischen Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz liefen ins Leere, da für Verkehrslandeplätze bayernweit keine Lärm- schutzzonen ausgewiesen werden.

### 3. Geprüfte Alternativen

Von allen im Vorfeld der Regionalplan-Fortschreibung von Vertretern des Regionalen Pla- nungsverbandes München und der Gemeinde Maisach geprüften potentiellen Entwicklungs- flächen erwiesen sich „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang- Nordost“ und „Germerswang-Nordwest II“ als grundsätzlich geeignet und in ihrer Eingriffsin- tensität als die vertretbarsten Flächen, um den vordringlichen Entwicklungsbedarf im Unter- zentrum Maisach zu decken. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Änderung maßgebli- che Kriterium Fluglärm- schutz unterscheiden sich die im Vorfeld geprüften Flächen nicht, da militärischer Flugbetrieb, der den Lärmschutzzonen zugrunde liegt, seit 01.10.2003 nicht mehr stattfindet. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Flächen konnte daher auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Ziffer 2. BayLpIG dienen, zu beschließen.“